

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben gemäß §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Für das Vorhaben „Rückbau Anlage 9349 (Mast 1 und 2) und Sanierung Anlage 9340 (Mast 3)“ bestätigt das Regierungspräsidium die unwesentliche Änderung gemäß § 43f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG war für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Diese hat in der ersten Stufe der Prüfung ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Somit besteht für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 25.06.2020
Regierungspräsidium Stuttgart